



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang	Potsdam, den 9. Januar 2002	Nummer 2
---------------------	------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zur Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen	10
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes	10
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Neufassung der „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“	17
Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege bei Straßenbau und -unterhaltung - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) - Ausgabe 2001 -	17
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Brodowin in die Gemeinde Chorin	17
Eingliederung der Gemeinde Serwest in die Gemeinde Chorin	17
Änderung des Amtes Britz-Chorin	18
Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald	18
Änderung des Amtes Vetschau	18
Eingliederung der Gemeinde Grube in die Stadt Bad Wilsnack	18
Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen	18
Änderung der Standesamtsbezirke Angermünde und Angermünde-Land sowie Gramzow (Landkreis Uckermark)	18

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2002

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zur Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 19. Dezember 2001

Auf der Grundlage des Artikels 37 des Einigungsvertrages erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen, Abschlüsse an kirchlichen Ausbildungseinrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse) vom 8. Januar 1992 (ABl. S. 102) wird aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes

Vom 18. Dezember 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und der VO (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Grundsätzlich förderfähig sind:
 - 2.1.1 Maßnahmen in und an Gewässern 2. Ordnung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Oberflächengewässer, Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemein-

schaften in den Gewässern und dem unmittelbaren Gewässerumfeld, z. B. Bepflanzung mit Gehölzen und ingenieurbiologische Bauweisen.

- 2.1.2 Gutachten und Voruntersuchungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens waren oder sind, sowie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Entwurfsplanung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweilig geltenden Fassung.
- 2.2 Die Wasser- und Bodenverbände sind berechtigt, die mit ihren Bauhöfen erbrachten Leistungen auf Selbstkostenbasis (inklusive Abschreibung) in die Förderung einzubeziehen. Entsprechende prüfbare Belege für eine spätere Verwendungsnachweisprüfung sind zu erstellen.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Entwässerungsmaßnahmen in Folge von Siedlungsprojekten;
- Grunderwerb;
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen;
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- Folgekosten und Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides;
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten;
- Kosten für Werbung und Präsentation;
- Gutachten, Messungen, Planungskosten, sofern diese nicht zur Baudurchführung führen oder mit dem Vorhaben nicht oder nur mittelbar in Verbindung stehen.

3. Zuwendungsempfänger

- Landkreise und Gemeinden,
- Wasser- und Bodenverbände (Körperschaften des öffentlichen Rechts).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO.

Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Grundsätzlich ist der Agrarbezug nachzuweisen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die eine behördliche Zulässigkeit mit dem Antrag nachgewiesen werden kann (insbesondere wasserrechtliche Zulassung der Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Befreiungen).

- 4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. der Baubeginn in Eigenleistung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abbrucharbeiten, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.4 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.
- 4.5 Die investive Förderung einer wasserwirtschaftlichen Anlage, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist nur möglich, wenn der Antragsteller einen Nutzungsvertrag für die entsprechende Anlage von mindestens zwölf Jahren (gerechnet ab Maßnahmebeginn) nachweisen kann oder er gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.
- 4.6 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 2.550 EUR

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- oder sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.4 Veröffentlichungen des Zuwendungsnehmers über das Projekt sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Kann eine Zustimmung nicht erlangt werden, unterbleibt die Veröffentlichung.
- 6.5 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und die Europäische Union gefördert werden.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Dokumentation sowie eine qualitative und quantitative Erfolgskontrolle zum Projekt zu erstellen, welche die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Projekt enthalten.
- 6.7 Die Baustellen sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (erschieden im ABl. EG Nr. L 130 S. 30 vom 31. Mai 2000) zu kennzeichnen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim jeweils örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Stellungnahme der regionalen Arbeitsgruppe unter Leitung des zuständigen Regionalbereiches des Landesumweltamtes Brandenburg
- b) alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit des Vorhabens (z. B. Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung oder Erlaubnis oder Anlagengenehmigungen der zuständigen Wasserbehörde, gegebenenfalls Bergbehörde)
- c) Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (soweit noch nicht in Buchstabe b enthalten)
- d) Zustimmung des für das Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen (sofern nicht der WBV selbst Antragsteller ist)

- e) Auszüge aus der Entwurfsplanung:
- Übersichtslageplan
 - Lageplan des Vorhabens
 - Darstellung der bestehenden Situation/des Gewässerzustands
 - Darstellung des Vorhabensziels, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit
 - Darstellung des Vorhabens mit Angaben zur technischen Lösung und hydraulischen Parametern
 - detaillierte Kostenermittlung
- f) Darlegung des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Öffentlichkeit und die Umwelt (z. B. positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, Agrarstruktur, Naturschutz)
- g) zeitlicher Ablaufplan für die Realisierung der Maßnahme
- h) detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben zu Herkunft der Mittel und Konditionen sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung
- i) Darlegung der bereits mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens

Das Antragsformular ist als Anlage zur Förderrichtlinie beigelegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungsanforderungen sind an das zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu richten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der Stelle zu führen, bei der die Zahlungsanforderungen eingereicht werden; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000-2006 zu beachten.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht beschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes**

1. Antragsteller

(Bezeichnung, Name)

(Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)

Auskunft für den Antragsteller erteilt:

(Name, Dienstsitz)

: _____

Bankverbindung

Kto.-Nr.: _____

BLZ: _____

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:

An der Realisierung der Maßnahme sind Waldarbeiter beteiligt.

Durchführungszeitraum: _____

Planungsbüro: _____

(Bezeichnung, Name)

(Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)

3. Kosten und Ausgaben (gemäß Kostenvoranschlag/Kostengliederung aus Anlage)

Gesamtkosten €□ _____

zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten €□ _____

nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten €□ _____

beantragte Zuwendung €□ _____

Kosten/Ausgaben nach Jahren [T€]

	20__	20__	20__	20__
Gesamtkosten				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten (nach Nummer 2.1.1 der Richtlinie)				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten für Planung und Vorbereitung (nach Nummer 2.1.2 der Richtlinie)				
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten				
beantragte Zuwendung				

4. Finanzierungsplan [T€]

	20__	20__	20__	20__
1. Eigenanteil				
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
3. beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.4) durch:				
4. beantragte Zuwendung				
5. Summe				

5. Finanzlage des Antragstellers

kurze Angaben zum Vermögenshaushalt/Verwaltungshaushalt, Wirtschaftlichkeit

bei kommunalen Antragstellern:

Bestätigungsvermerk zum Haushalt der antragstellenden Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises

6. Anlagen (gemäß Nummer 7.1 der Förderrichtlinie des MLUR)

- Stellungnahme der Regionalen Arbeitsgruppe
- Sämtliche behördlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit des Vorhabens (z. B. Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung oder Erlaubnis oder Anlagengenehmigung der zuständigen Wasserbehörde, ggf. Bergbaubehörde)
- Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Zustimmung des für das Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen (sofern nicht der WBV selbst Antragsteller ist)
- Auszüge aus der Entwurfsplanung (Übersichtslageplan, Lageplan des Vorhabens, Darstellung der bestehenden Situation/des Gewässerzustandes, Darstellung des Vorhabenszieles, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Darstellung des Vorhabens mit Angaben zur technischen Lösung und hydraulischen Parametern, detaillierte Kostenermittlung)
- Darlegung des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Öffentlichkeit und die Umwelt (z. B. positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, Agrarstruktur, Naturschutz), sofern keine wasserhaushaltliche Untersuchung oder Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung vorliegt
- Zeitlicher Ablaufplan für die Realisierung der Maßnahme
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben zu Herkunft der Mittel und Konditionen sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung

7. Zu erfassende Indikatoren (statistische Relevanz für EU-Berichterstattung)

Größe des betroffenen Einzugsgebietes in ha:

Länge renaturierter Gewässer in km:

Fläche geschaffener renaturierter Gewässer:

Anzahl geschaffener renaturierter Gewässerrandstreifen:

Länge der renaturierten Gewässerrandstreifen in km:

Fläche geschaffener renaturierter Gewässerrandstreifen:

Anzahl rekonstruierter und umgebauter Stauanlagen:

Anzahl angehobener Durchlässe:

Anzahl der errichteten Fischaufstiegsanlagen:

Anzahl wiedereröffneter verrohrter Gräben:

Anzahl maßnahmebezogener Grundwassermesssysteme:

Die Maßnahme findet im

- städtischen Gebiet
- ländlichen Gebiet
- geographisch nicht begrenzten Gebiet statt.

Die Maßnahme ist

- hauptsächlich umweltorientiert
- umweltfreundlich
- umweltneutral

Die Maßnahme

- ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet
- fördert die Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- wirkt neutral auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. ohne die Zulassung zum vorzeitigen Beginn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
2. er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist (Preise inkl. Mehrwertsteuer).
3. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich zusätzlich eingereichte Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.

4. er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist ihm bekannt.
5. er bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) beachten wird.

9. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde alle persönlichen Daten, die im Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Daten an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

Unterschrift(en) der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Personen

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Neufassung der „Richtlinien für die Anlage
und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
(R-FGÜ 2001)“**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 36/2001 - Straßenbau
Vom 19. Dezember 2001

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden.

Mit Verkehrsblattverlautbarung Nr. 21 vom 15. November 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Neufassung der „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr als oberster Verkehrsbehörde die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ für das Land Brandenburg zum 1. Januar 2002 eingeführt.

Die mit Verkehrsblattverlautbarung Nr. 208 vom 30. November 1984 (VkB1. S. 507) bekannt gegebenen „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84)“ werden mit Wirkung ab 1. Januar 2002 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgehoben.

**Einführung Technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Naturschutz und Landschaftspflege
bei Straßenbau und -unterhaltung
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Baumpflege
(ZTV-Baumpflege) - Ausgabe 2001 -**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 28/2001, Straßenbau und -unterhaltung
Vom 19. Dezember 2001

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) - Ausgabe 1992 - wurden auf der Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Erfahrungen der Praxis durch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

unter Mitwirkung entsprechender Fachleute überarbeitet und liegen nun als

„ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001

vor. Diese Ausgabe ersetzt die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau - am 5. August 1997 (ABl. S. 824) eingeführte Ausgabe 1992.

Hiermit wird die „ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001 für Bundes- und Landesstraßen eingeführt, da sie im Sinne der Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB) als „anerkannte Regel der Technik“ angesehen werden kann. Die „ZTV-Baumpflege“ ist jedoch nicht zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Beachtung der Hinweise unter Abschnitt 0 ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu erarbeiten ist.

Die „ZTV-Baumpflege“, Ausgabe 2001 sind zu beziehen bei:

FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstr. 32, 53115 Bonn.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Eingliederung der Gemeinde Brodowin
in die Gemeinde Chorin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung
der Gemeinde Brodowin (Amt Britz-Chorin)
in die Gemeinde Chorin (Amt Britz-Chorin)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Serwest
in die Gemeinde Chorin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung
der Gemeinde Serwest (Amt Britz-Chorin)
in die Gemeinde Chorin (Amt Britz-Chorin)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Britz-Chorin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Brodowin und Serwest in die Gemeinde Chorin gehören dem geänderten Amt Britz-Chorin ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Britz,
- Chorin,
- Hohenfinow und
- Niederfinow.

Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinden Göritz, Naundorf,
Repten und Stradow des Amtes Vetschau in die Stadt
Vetschau/Spreewald des Amtes Vetschau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Vetschau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt

Vetschau ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Koßwig, Laasow, Missen, Ogrosen, Raddusch, Suschow und die Stadt Vetschau/Spreewald.

Eingliederung der Gemeinde Grube in die Stadt Bad Wilsnack

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Grube
des Amtes Bad Wilsnack/Weisen in die Stadt Bad Wilsnack
des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Grube in die Stadt Bad Wilsnack mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Bad Wilsnack/Weisen ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Stadt Bad Wilsnack, Breese, Groß Breese, Legde, Quitzöbel, Rühstädt und Weisen.

Änderung der Standesamtsbezirke Angermünde und Angermünde-Land sowie Gramzow (Landkreis Uckermark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2001

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden die Standesamtsbezirke Angermünde-Land und Angermünde zusammengelegt. Die Aufgaben werden vom Standesamt Angermünde wahrgenommen. Dieser Standesamtsbezirk umfasst damit die Gemeinden Angermünde, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmar-

gendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe/Oder, Welsow, Wilmersdorf und Wolletz.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern werden im Amt Gramzow die neuen Gemeinden

- Gramzow aus den amtsangehörigen Gemeinden Gramzow, Lützlow und Meichow sowie der Gemeinde Polßen des Amtes Angermünde-Land,
- Oberuckersee aus den amtsangehörigen Gemeinden Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz,
- Randowtal aus den amtsangehörigen Gemeinden Eickstedt, Schmölln und Ziemkendorf,
- Uckerfelde aus den amtsangehörigen Gemeinden Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow

gebildet.

Der Standesamtsbezirk besteht somit aus den Gemeinden Gramzow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
